

# **Jahresbericht 2015 zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Erstellt von: Jürgen Dörsam und Burhan Kaplan  
Datum: 24.10.2016**

## 1. Wesentliche Ergebnisse

Ein Baustein zur Qualitätssicherung der Arbeitsgelegenheiten ist der Jahresbericht zur Evaluation von Arbeitsgelegenheiten. In den beigefügten Tabellen sind die wesentlichen Ergebnisse für das Jahr 2015 festgehalten.

Ein erfreuliches Ergebnis ergibt sich aus der Verbleibsanalyse derjenigen Personen, die im Jahre 2015 eine AGH beendet haben. Von den 154 Personen, die aus einer AGH ausgeschieden sind, haben 22 Menschen (oder prozentual ausgedrückt 14,3 %) innerhalb von 6 Monaten nach Maßnahmeende eine Beschäftigung gefunden, davon 18 Personen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Auch wenn sich aus der ex-post-Betrachtung kein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang konstruieren lässt und darum Vorsicht bei der Interpretation der Zahlen geboten ist, ist eine solche Zahl durchaus beachtlich – vor allem, wenn man berücksichtigt, dass es sich seit 2012 um einen Kreis von besonders schwer vermittelbaren Personen handelt, die in AGH eingesteuert werden. Der Anstieg der Integrationen um 5,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr ist auffällig. Ob hier die im letzten Jahr stattfindende Neuausrichtung der Arbeitsgelegenheit mit Fokus auf Arbeitsmarktintegration (siehe Jahresbericht 2014) nunmehr positive Effekte zeitigt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.

## 2. Gesetzliche Neuregelung der Arbeitsgelegenheiten

### Änderung der 24-Monate-Regelung

Mit der am 01.04.2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurde für Arbeitsgelegenheiten eine Reihe von spürbaren Veränderungen beschlossen. Eine damals merkliche Änderung, auf deren zu erwartende negative Folgen wir bereits im Jahresbericht 2013 hingewiesen haben, betraf die in § 16d Abs. 5 spezifizierte 24-Monate-Regelung, wonach in einem Zeitraum von 5 Jahren eine Person höchstens 24 Monate an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmen darf. Für einen immer größer werdenden Kreis von Personen hat in 2015 die 24-Monate-Regelung gegriffen, so dass in 2015 auch die Zugänge gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen sind.

Die 24-Monate-Regelung hatte zur Folge, dass gerade physisch und psychisch schwer beeinträchtigte und auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbare Arbeitslose nach 24 Monaten keinerlei öffentlich-geförderte Beschäftigungsmöglichkeit mehr hatten. Von Kolleginnen und Kollegen aus dem Fallmanagement erhielten wir die Rückmeldung, dass sich dies verheerend auf die soziale Stabilisierung dieser Menschen auswirkt.

Diese Problematik wurde nun vom Gesetzgeber erkannt und im „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ berücksichtigt. Nunmehr kann für den Kreis der besonders schwer vermittelbaren Personen die Teilnahmedauer um 12 Monate verlängert werden, so dass nun eine 24+12-Monate-Regelung gilt.

Aufschlussreich ist, dass der Bundesrat zunächst die 24-Monate-Regelung zur Gänze kippen wollte und dies wie folgt begründete:

*„Für die Zielgruppen des nachrangigen Förderinstruments AGH ist die bisherige Regelung, nach der eine Förderung maximal für 24 Monate in fünf Jahren erfolgen darf, integrationspolitisch kontraproduktiv und gehört deshalb dringend abgeschafft. Zunehmend mehr der insbesondere langzeitleistungsbeziehenden und langzeitarbeitslosen Betroffenen können*

*nach geltendem Recht nicht mehr in AGH gefördert werden, obwohl andere angemessene Fördermöglichkeiten nicht verfügbar sind. Die Nachrangigkeit der Förderung, die Verpflichtung zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen, knappe Eingliederungsbudgets und die Abstimmung von Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen vor Ort reichen aus, um einen unreflektierten und inflationären Einsatz von AGH zu verhindern. Der „zwei in fünf“ Regelung bedarf es nicht mehr.“ (vgl. Seite 77 der Bundestags-Drucksache 18/8041; erhältlich im Internet über <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808041.pdf>)*

Dem ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen, so dass wir den vom Bundesrat vorgeschlagenen gänzlichen Wegfall der 24-Monate-Regelung begrüßt hätten. Der nun erzielte Kompromiss von 24+12-Monaten stellt eine Verbesserung dar, kann aber das grundsätzliche Problem, dass ein Personenkreis für dann zwei Jahre zur Untätigkeit verurteilt ist, nicht lösen.

### **3. Ausblick**

Die gesellschaftliche und soziale Integration der rund 900 Tsd. Flüchtlinge, die in 2015 nach Deutschland gekommen sind und von denen ein erheblicher Teil als Asylberechtigte längerfristig in Deutschland bleiben dürfte, ist eine der großen Zukunftsfragen für unser Land. Für die Flüchtlinge im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes hat nun die Bundesregierung das von der Bundesagentur für Arbeit administrierte Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) aufgelegt, das 100.000 Arbeitsgelegenheiten in Aussicht stellt, um - so die Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles - den Flüchtlingen die Chance zu geben, frühzeitig den Arbeitsalltag in Deutschland kennenzulernen. Ein besonderer Vorzug der FIM besteht darin, dass diejenigen Personen, bei denen dem Asylgesuch während der Teilnahme an einer FIM-Maßnahme stattgegeben wird, beim Übergang in den SGB II nicht abrupt die FIM-Maßnahme beenden müssen, sondern diese abschließen können. Zuvor gefundene Arrangements können aus unserer Sicht problemlos fortgeführt werden.

Zunehmend mehr Menschen, die als Flüchtlinge bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, werden dann als Asylberechtigte Leistungen nach dem SGB II beziehen. Auch die Anzahl der anerkannten Asylberechtigten im Leistungsbezug bei der Kreisagentur für Beschäftigung steigt kontinuierlich an. Die Qualifizierung der Flüchtlinge mit Hilfe von Deutschkursen bzw. bei jungen geeigneten Flüchtlingen auch mit Hilfe von Ausbildungsmaßnahmen steht sicherlich im Vordergrund. Es ist aber möglich, dass für einen beträchtlichen Teil der Flüchtlinge eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht realistisch ist. Für diesen Personenkreis wären Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II u.U. ein geeignetes arbeitsmarktpolitisches Instrument. Die Kombination von Integrationskursen und Arbeitsgelegenheiten ist unter Beachtung der Zumutbarkeitsregelung nach § 10 SGB II grundsätzlich möglich.

Durch die Notwendigkeit, die anerkannten Flüchtlinge zu integrieren, ist zu erwarten, dass die Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten als arbeitsmarktpolitischem Instrument zunimmt.

#### Anlage

Tabellen zum Jahresbericht 2015

**Anlage: Tabellen zum Jahresbericht 2015**

**Tabelle 1: Zugänge in AGH, differenziert nach Alter, Geschlecht und Art der AGH**

|                         | 2014    |          |   | 2015    |          |   |
|-------------------------|---------|----------|---|---------|----------|---|
|                         | absolut | anteilig | zum Vergleich: Anteile beim Arbeitslosenbestand | absolut | anteilig | zum Vergleich: Anteile beim Arbeitslosenbestand |
| <b>nach Geschlecht</b>  |         |          |   |         |          |   |
| Frauen                  | 86      | 35,5%    | 52,9%   | 64      | 39,0%    | 53,0%   |
| Männer                  | 156     | 64,5%    | 47,1%   | 100     | 61,0%    | 47,0%   |
| insgesamt               | 242     | 100,0%   |   | 164     | 100,0%   |   |
| <b>nach Alter</b>       |         |          |   |         |          |   |
| unter 25 Jahre          | 15      | 6,2%     | 18,0%   | 8       | 4,8%     | 19,6%   |
| 25 bis unter 50 Jahre   | 184     | 76,0%    | 56,4%   | 123     | 75,3%    | 53,9%   |
| 50 Jahre und mehr       | 43      | 17,8%    | 25,6%   | 33      | 19,9%    | 26,5%   |
| insgesamt               | 242     | 100,0%   |   | 164     | 100,0%   |   |
| <b>nach Art der AGH</b> |         |          |   |         |          |   |
| Gruppen-AGH             | 76      | 31,4%    |   | 67      | 41,0%    |   |
| Einzel-AGH              | 166     | 68,6%    |   | 97      | 59,0%    |   |
| insgesamt               | 242     | 100,0%   |   | 164     | 100,0%   |   |

**Tabelle 2: Analyse zum Verbleib der abgegangenen Personen für den Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der AGH**

|                               | 2014    |          | 2015    |          |
|-------------------------------|---------|----------|---------|----------|
|                               | absolut | anteilig | absolut | anteilig |
| abgegangene Pers. insg. davon | 182     | 100,0%   | 154     | 100,0%   |
| weiterhin im Leistungsbezug   | 155     | 85,2%    | 135     | 87,7%    |
| nicht mehr im Leistungsbezug  | 27      | 14,8%    | 19      | 12,3%    |
| Vermittlung in Arbeit         | 16      | 8,8%     | 22      | 14,3%    |

**Tabelle 3: Aufteilung der Vermittlungen in Arbeit nach Art der Beschäftigung**

|                           | 2014    |          | 2015    |          |
|---------------------------|---------|----------|---------|----------|
|                           | absolut | anteilig | absolut | anteilig |
| Vermittlungen insg. davon | 16      | 100,0%   | 22      | 100,0%   |
| Vollzeit                  | 8       | 50,0%    | 14      | 63,6%    |
| Teilzeit                  | 2       | 12,5%    | 4       | 18,2%    |
| Minijob                   | 4       | 25,0%    | 3       | 13,6%    |
| Ausbildung                | 2       | 12,5%    | 1       | 4,6%     |